

Die DRS Sportversicherung im Überblick

- nur zum internen Gebrauch -

Handout für die Leiter der Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften

Haftpflichtschutz

- ⇒ **Was ist versichert?** - Es wird das Schadenrisiko bei der Durchführung von DRS eigenen Veranstaltungen oder anderer satzungsgemäßer Verbandsaufgaben abgedeckt. - Beispiele sind Sportveranstaltungen, Workshops, Lehrgänge oder turnusgemäße Sitzungen
- ⇒ **Wer ist versichert?** - Der DRS bzw. einer seiner Repräsentanten, also haupt- wie ehrenamtliche Mitarbeiter, die schuldhaft gegenüber Dritten einen Schaden zu verantworten haben. - In der Regel kommt ein Geschädigter auf den DRS zu und verlangt einen finanziellen Ausgleich.
- ⇒ **Was sind Schadenbeispiele?** - Durch unsachgemäßen Aufbau ist ein Zelt eingestürzt, ein Teilnehmer bricht sich einen Arm. Oder: Ein Übungsleiter lässt einen jugendlichen Fußgänger ohne Einweisung bzw. Begleitung Rollstuhlbasketball spielen, der Jugendliche kippt beim Ballfangen um und seine Brille zerbricht. - Nicht versichert hingegen ist: Ein Fußgänger probiert den Rollstuhlparcours und lässt eine Tasche unbeaufsichtigt am Startpunkt liegen, diese wird gestohlen. Anders verhält sich der Fall, wenn ein DRS-Mitarbeiter sich bereit erklärt hat, darauf aufzupassen.
- ⇒ **Schadenmeldung:** - Mögliche bzw. zu erwartende Schadenersatzansprüche sind unverzüglich der DRS-Geschäftsstelle in Duisburg (Telefon 0203-7174-182 – info@rollstuhlsport.de) zu melden. Alternativ, sofern erreichbar, können Sie auch direkt mit dem zuständigen Mitarbeiter, Alexander Groth, (Telefon 040-7306-1650) Kontakt aufnehmen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die offizielle Schadenanzeige bei unserem Versicherer folgt dann über ein Meldeformular, in dem alle wesentlichen Schadenmerkmale festgehalten werden.
- ⇒ **Wann wird geleistet?** - Nur wenn ein Verschulden vorliegt; kann das objektiv nicht nachgewiesen werden, gibt es auch keine Absicherung. - Die Versicherung haftet also nur in dem bestehenden gesetzlichen Rahmen, vergleichbar mit der Privathaftpflicht.
- ⇒ Diese **Haftungsbegrenzung** ist Standard; wir weisen explizit in unseren Ausschreibungsunterlagen darauf hin.
- ⇒ Sportliche Betätigungen ziehen regelmäßig auch Verletzungen nach sich, die nicht vermeidbar sind, aber zum **normalen Lebensrisiko** gehören.

- ⇒ **Fazit:** Die **Haftpflicht bildet einen wichtigen Grundschutz**, ohne den der DRS nicht in der Lage wäre, eine Veranstaltung durchzuführen. Für die DRS-Verantwortlichen, auch die möglichen Helfer, gilt gleichermaßen wie für die Veranstaltungsteilnehmer, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, für eine weitergehende eigenverantwortliche Absicherung zu sorgen. Insbesondere bezieht sich das auf den Abschluss einer Privathaftpflicht und/oder auf einen privaten Unfallschutz; eine gesetzliche Krankenversicherung ist in Deutschland obligatorisch, kann aber auch privat ergänzt werden.

Unfallschutz

- ⇒ **Was ist versichert?** - Es wird das Unfallrisiko für einen begrenzten Personenkreis (siehe folgenden Absatz) abgedeckt. Voraussetzung ist, dass sich ein Unfall - egal ob im In- oder Ausland - während der Funktionstätigkeit (z. B. als Fachbereichsleiter) ereignet hat oder auf dem direkten Weg vom Wohnort des Funktionsträgers zu einer DRS-Veranstaltung und wieder zurück. Analog zur gesetzlichen Unfallversicherung sind hier regelmäßig keine Umwege erlaubt.
- ⇒ **Wer ist versichert?** - Dieser erweiterte Versicherungsschutz kommt nur und ausschließlich den sogenannten Funktionsträgern zu Gute. Funktionsträger sind im Wesentlichen: Vorstand, Rechtsausschuss, Kassenprüfer, Verbandsärzte, Mitarbeiter (hauptamtlich), FB/AG-Vorsitzende (in einzelnen Abteilungen auch noch Kommissionsmitglieder), Schiedsrichter (nationaler Spielbetrieb) sowie einzelne Referenten/Übungsleiter. - Darüber hinaus gilt der Unfallschutz nicht, insbesondere sind damit Betreuer, Helfer, Veranstaltungsteilnehmer u. ä. Personen gemeint.
- ⇒ **Was sind Schadenbeispiele?** - Nicht alles was landläufig als Unfall angesehen wird, ist auch versicherungstechnisch ein Unfall. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- ⇒ **Schadenmeldung:** - Unfälle sind unverzüglich der DRS-Geschäftsstelle in Duisburg (Telefon 0203-7174-182 – info@rollstuhlsport.de) zu melden. Alternativ, sofern erreichbar, können Sie auch direkt mit dem zuständigen Mitarbeiter, Alexander Groth, (Telefon 040-7306-1650) Kontakt aufnehmen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die offizielle Schadenanzeige bei unserem Versicherer folgt dann über ein Meldeformular, in dem alle wesentlichen Schadenmerkmale festgehalten werden.
- ⇒ **Wie wird geleistet?** - Bei dem erlittenen Schaden muss es sich um eine bleibende Beeinträchtigung, eine sogenannte Invalidität, handeln. Wird diese festgestellt, wird im Verhältnis dazu eine bestimmte Geldleistung ausgezahlt.
- ⇒ Aufgrund der vereinbarten Versicherungssummen gibt es eine **Leistungsbegrenzung**. Die Versicherungssummen in solchen Gruppen-Policen sind regelmäßig deutlich kleiner, als in

privaten Unfallverträgen. - Ist ein Unfall eingetreten, greift zunächst die Krankenversicherung des Verletzten.

- ⇒ **Fazit:** Der **Unfallschutz** stellt **lediglich eine Ergänzung** zu einer weitergehenden privaten Absicherung dar und ist gerade im Hinblick großer Schäden nicht ausreichend. Hier können nur private Unfallversicherungen finanzielle Folgen abmildern. Zudem können Mehrleistungen vereinbart werden und Bedingungen gewählt werden, die den Unfallbegriff erweitern.

Weiterer Versicherungsschutz zur Kenntnis

- ⇒ **Kfz-Versicherungen:** Einzelne Fachbereiche mit einem entsprechenden Budget bzw. einer entsprechenden Zeichnungsbefugnis verfügen über verbandseigene Fahrzeuge und/oder Anhänger, für die sie in Eigenverantwortung individualisierte Versicherungsverträge im Namen des DRS abgeschlossen haben. Da der Versicherungsumfang jeweils unterschiedlich ausfällt, gibt es hierbei auch keine einheitlichen Anforderungen zum weiteren Prozedere. – Die DRS-Bundeszentrale ist jedoch spätestens im Rahmen der jährlich zu erfolgenden Inventarisierung über die Anschaffung eines Fahrzeuges zu informieren; parallel sind dem Verband Kopien der Versicherungsscheine (Policen) als auch der jährlichen Beitragsrechnungen weiterzuleiten. – Aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen wäre künftig grundsätzlich zu prüfen, inwiefern der verbandseigene Fuhrpark nicht dezentral, sondern zentral organisiert wird.
- ⇒ **Inhalt:** Die Betriebseinrichtung sichert der DRS über eine Inhaltsversicherung ab. Darin sind Schäden abgedeckt, die durch Feuer, Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus, Leitungswasser oder Sturm bzw. Hagel entstehen. Neben den beiden Standorten des DRS in Hamburg und Duisburg ist der Betriebsinhalt an weiteren Risikoorten abgesichert. Hierzu zählen auch durch die Fachbereiche genutzte Lagerorte (z. B. angemietete Räume). Die Fachbereiche haben eigenverantwortlich dem DRS die Anschrift mitzuteilen unter der sie DRS-Material (z. B. Sport-Equipment) eingelagert haben als auch die betreffenden Gegenstände im Rahmen der jährlich zu erfolgenden Inventarisierung mitzuteilen.
- ⇒ **Rechtsschutz:** Für die verbandstypischen, das heißt entsprechend den Vorgaben der Satzung, erfolgten Geschäfte besteht weitestgehend aktiver Rechtsschutz. Bei Bedarf können wir so unsere Forderungen beim vermeintlichen Schädiger einklagen.

Anmerkung: Die Versicherungsübersicht stellt einen Auszug dar und hat nur erklärenden Charakter, hieraus ergeben sich keine Ansprüche aus möglichen Versicherungsleistungen; zudem muss jeder Schadenfall einzeln betrachtet werden.